

Sauerländischer Gebirgsverein

Bezirk Unterlenne e. V.

Vergaberichtlinien für Zuschüsse an Abteilungen

 des Bezirks Unterlenne e. V.

**Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zuschusses**:

1. Der Antrag muss bis spätesten 31. Januar eines Jahres beim Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall bei dessen Vertreter vorliegen.

2. Die Einhaltung der Satzung des SGV Hauptvereins und die Endrichtung des Jahresbeitrags an den Hauptverein sind Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Zuschüsse können nur gewährt werden so weit es der Kassenbestand des Bezirks- Unterlenne e. V. zulässt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

4. Zur Zuschussbeantragung ist das hierfür vorgesehene Antragsformualr zu verwenden.

5. Zuschuss berechtigt sind alle Tagesheime, die im Sinne der Wanderbewegung dem Wanderer Einlass gewähren.

6. Zuschüsse können nur an Heime gewährt werden, die im Eigentum der Abteilung sind, oder ein langfristiger Mietvertrag vorliegt. ( mind. 10 Jahre)

7. Mit der Maßnahme kann erst nach Bewilligung des Zuschusses durch die Delegierten der Bezirksfrühjahrsversammlung begonnen werden.

8. Zuschüsse werden erst dann bezahlt, sobald die Rechnung beim Schatzmeister vorliegt.

Abgabefrist bis 31. Oktober eines Jahres mit dem Verwendungszweck zu Prüfung.

Sollte eine Abteilung dieser Nachweispficht nicht nach kommen, verfällt der Zuschuss.

9. Jede Abteilung muß auch den Jahresbericht beim Fachwart bis zum 31.Januar eines jeden Jahres vorlegen.

10. Nicht bezuschussungsfähig sind Bänke, Schutzhütten und Grillplätze.

Plettenberg, im September 2015